

# SATZUNG

Deutsche Herzstiftung e.V.

Fassung vom 26.06.2021



## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Herzstiftung“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Herz- und Kreislauf-Erkrankungen für Gesundheit und Leben.
- b) Förderung und Ausführung von Programmen zur Vorbeugung von Herz- und Kreislauf-Erkrankungen.
- c) Information von Patienten, die an Herz- und Kreislauf-Erkrankungen leiden, Förderung der Anleitung dieser Patienten zur Selbsthilfe.
- d) Information der Öffentlichkeit über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herz- und Kreislauf-Erkrankungen und deren Bekämpfung durch Aufklärung, Veröffentlichungen sowie andere dafür geeignete Mittel.
- e) Unterstützung der Fortbildung der Ärzte in der Diagnostik und Behandlung der Herz- und Kreislauf-Erkrankungen.
- f) Förderung der Wissenschaft durch die Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien und die Verleihung von Wissenschaftspreisen.
- g) Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeiten auf dem gesamten Gebiet der Herz- und Kreislaufforschung, eingeschlossen die Organisation und Betreuung von wissenschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen über Herz- und Kreislauf-Erkrankungen.
- h) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die nach Ansicht des Vorstandes dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- i) Beratung staatlicher Stellen im Bereich der Gesundheitspolitik.
- j) Vertretung der Interessen von Herzpatienten in der Gesundheitspolitik.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Zweckfremde Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### (1) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung.

### (2) Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

### (3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Verein. Der Austritt kann jederzeit zum Jahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet auch mit Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### (4) Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, zulässig und ist zu begründen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

### (5) Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### (6) Zahlungsrückstand

Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, verliert es seinen Status als Mitglied.

## **§ 8 Ehrenamt**

### (1) Ehrenamtliche Helfer und ehrenamtliche Beauftragte

Der Verein wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung von ehrenamtlichen Helfern und ehrenamtlichen Beauftragten unterstützt.

### (2) Ehrenamtliche Beauftragte

Aus dem Kreise der ehrenamtlichen Helfer werden von der Geschäftsführung Beauftragte ernannt, die die Vereinszwecke in den verschiedenen Regionen unterstützen.

### (3) Sprecher der Beauftragten

Aus dem Kreis der Beauftragten wird ein Sprecher benannt, der ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

### (4) Erstattung von Aufwendungen

Vergütungen werden Helfern und Beauftragten nicht gewährt. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erfolgt auf Nachweis.

### (5) Richtlinien

Näheres regeln Richtlinien für ehrenamtliche Helfer und Beauftragte in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) der Wissenschaftliche Beirat (§ 13)
- d) das Kuratorium (§ 14)
- e) der Wahlausschuss (§ 15)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### (1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail (in elektronischer Form) genügt dieser Schriftform. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(3) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes,
- b) den Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Der Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.

(5) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt in Person oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen abwesender Mitglieder vertreten.

(6) Stimmabgabe

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

(8) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Digitale Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Einzelheiten des Verfahrens werden durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 11 Vorstand

(1) Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse.

(2) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Personen, darunter ein Mitglied aus der Elternvertretung herzkranker Kinder. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

(3) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Den Mitgliedern ist sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste zuzuleiten. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Die Wahl ist geheim und schriftlich. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(4) Amtsdauer

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind sowie Bevollmächtigte juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind.

(5) Ausscheiden oder Amtsniederlegung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder legt es sein Amt nieder, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(6) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.

(7) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 1 der Satzung,
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichts,
- f) Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- i) Berufung des Wissenschaftlichen Beirates,
- j) regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium,
- k) Erlass der nach dieser Satzung vorgesehenen Geschäftsordnungen und Richtlinien.

(8) Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden. Die Einberufung kann die virtuelle bzw. hybride Durchführung der Sitzung im Sinne des § 10 Abs. 9 vorsehen. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und allen Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlagen rechtzeitig bekannt gemacht wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen sowie im Umlaufverfahren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(9) Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Protokollen festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

(10) Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

#### (11) Erstattung von Aufwendungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

#### (12) Ehrenvorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die sich um das Vereinswohl besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 12 Geschäftsführung**

#### (1) Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Vorstand beschließt die Anstellungsbedingungen sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

#### (2) Übertragung von Befugnissen

Der Vorstand kann Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse an die Geschäftsführung dauernd oder befristet delegieren und dies in seiner Geschäftsordnung präzisieren.

#### (3) Führung der Geschäfte

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnungen des Vorstandes sowie der Geschäftsführung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

#### (1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates

Der Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der ihn bei allen medizinischen und wissenschaftlichen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu unterstützen hat. Mitglieder können Wissenschaftler und Ärzte werden, die in hervorragender Weise auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Grundlagenforschung tätig sind. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können vom Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates abberufen werden.

#### (2) Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates

Vorschlagsberechtigt für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat sind Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirates. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Näheres regeln die Richtlinien zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.



(3) Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre ab dem Tag der Annahme der Wahl.

(4) Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von seinem Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Sitzungsleitung

Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(6) Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(7) Protokoll

Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates werden in Protokollen festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Teilnahme von Vorstandsmitgliedern

Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.

(9) Erstattung von Aufwendungen

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

## § 14 Kuratorium

(1) Aufgabe des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und damit den Zweck des Vereins zu fördern. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

(2) Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet gewählt. Näheres regeln die Richtlinien zur Wahl der Mitglieder des Kuratoriums. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt bis zur Neuwahl dieses Gremiums im Amt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

(3) Sitzung des Kuratoriums

Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.

(4) Teilnahme von Vorstandsmitgliedern

Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.

(5) Sitzungsleitung

Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(6) Beschlussfassung

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Kuratoriums schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(7) Protokoll

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Protokollen festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 15 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus je fünf Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates und des Kuratoriums, die jeweils von den beiden Gremien benannt werden. Vorschläge für die nächste Vorstandswahl sind bis zum Ende des davor liegenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weiteres regelt eine vom Vorstand gegebene Geschäftsordnung.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### (1) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Änderung des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins.

### (2) Voraussetzungen

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

### (3) Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

### (4) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Vereinszwecks dauernd als ausgeschlossen erscheint.

### (5) Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren (auf § 5 wird verwiesen).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Finanzamtes und nach der Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich in Kraft.



Deutsche  
Herzstiftung

**Deutsche Herzstiftung e. V.**

Bockenheimer Landstr. 94 - 96  
60323 Frankfurt am Main

Tel.: 069 955128-0

Fax: 069 955128-313

[info@herzstiftung.de](mailto:info@herzstiftung.de)

[www.herzstiftung.de](http://www.herzstiftung.de)